



Winterdienstkonzept der Gemeinde Merzligen



1. Einleitung

Der Winterdienst auf den Gemeindestrassen hat sich nach den finanziellen, technischen und personellen Möglichkeiten der jeweiligen Gemeinde zu richten (siehe auch KPG-Bulletin Nr. 4/2007, Seite 141 ff. (insbes. Seite 142)). Der Strassenverkehrsteilnehmer hat dies zu berücksichtigen und seine Fahrweise den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen, da es im Winter einfach nicht möglich ist, das gesamte Strassennetz während 24 Stunden zu überwachen und in einem einwandfreien Zustand zu erhalten. Dies wird auch durch die Gerichtspraxis im Haftungsbereich entsprechend anerkannt und geschützt. Dabei ist es a.o. wichtig, dass jede Gemeinde für jeden Strassenabschnitt ihres Strassennetzes genau festlegt, in welchem Turnus, mit welchen technischen und personellen Mitteln die verschiedenen Strassenabschnitte des Gemeindestrassennetzes betreut werden. Dieser Einsatzplan muss bei Winterbeginn schriftlich vorhanden und den entsprechenden Einsatzkräften bekannt sein. Mit Hilfe dieses detaillierten schriftlichen Einsatzplanes für den Winterdienst, der selbstverständlich auch der Bevölkerung bekannt gegeben wird, können Haftungsfragen klar beantwortet und Schadenersatzklagen i.d.R. abgewendet werden, insbesondere wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Winterdienstkonzept ist vorhanden
- angemessen dotierte Einsatzkräfte und Geräte
- funktionierende Alarmorganisation (z.B. SMS-Wetteralarm¹)
- Arbeiten werden zeitgerecht aufgenommen

Aus diesem Grund hat die Baukommission das bestehende rudimentäre Winterdienstkonzept komplett überarbeitet. Als Hilfestellung wurde das Konzept der Gemeinde Lyss beigezogen.

2. Rechtliche Grundlagen

- Obligationenrecht (SR 220), Art. 58
 - o Werkeigentümerhaftung
- Strassengesetz (BSG 732.11), Art. 38 Abs. 2, Art. 41
- Strassenverordnung (BSG 732.111.1), Art. 21
 - o Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, den Schutz vor Schneeverwehungen und die Glatteisbekämpfung. Für den Winterdienst auf Trottoirs entlang von Kantonsstrassen ist die Gemeinde zuständig.
- Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01), Art. 32
 - o verlangt, dass die Geschwindigkeit den Umständen anzupassen ist, namentlich den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen
- Umweltschutzgesetz (SR 814.01)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (SR 814.81) (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV), Anhang 2.7
 - o enthält Bestimmungen über die Verwendung von Auftaumitteln
- Gesetzliche Vorgaben zu den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Normen von Fachverbänden
 - o VSS, Verband schweizerischer Strassenfachleute
 - o SN640009, SN640752b, SN640756a, SN640761a, SN640772b

3. Ziele des Winterdienstes

Der Winterdienst bezweckt die Aufrechterhaltung der Benutzbarkeit von Strassen und Anlagen unter der Voraussetzung von:

- witterungsgerechter Ausrüstung von Personen und Fahrzeugen

¹ z.B. Gratis-Dienst unter www.wetteralarm.ch

- angepasstem Verhalten von Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer aber auch von Fussgängerinnen und Fussgängern

4. Zuständigkeiten

- Kantonstrassen:
 - o Kantonales Strasseninspektorat Seeland
Grenzstrasse 1
3250 Lyss
031 636 45 24
- Gemeindestrassen / Trottoir entlang der Kantonsstrasse
 - o Winterdienstverantwortlicher der Gemeinde Merzligen
Joël Rösch
Merzligenstrasse 4
3274 Hermrigen
079 437 41 04
joel.roesch@hotmail.com
 - o Stellvertretender Winterdienstverantwortlicher der Gemeinde Merzligen
Beat Nydegger
Holzmattweg 34
3274 Merzligen
079 340 33 18
- Privatstrassen
 - o Grundsätzlich der/die Werkeigentümer/in oder nach Absprache (je nach Aufwand / öffentlichem Interesse)

5. Standards und Dringlichkeitsstufen

Als Standard wird der angestrebte Strassenzustand bezeichnet. Auf allen Merzlicher Gemeindestrassen wird grundsätzlich die Schwarzräumung (Bst. A Ziff 4 SN 640761a) angestrebt. Der Salzeinsatz erfolgt nach Bedarf und mit Bedacht.

Die Einordnung nach Dringlichkeitsstufen hat zum Zweck, die Reihenfolge der Schneeräumung oder Glatteisbekämpfung auf die Bedeutung einer Strasse für den Verkehr (Verkehrsaufkommen, öffentlicher Verkehr, spezielle Gefahrenstellen usw.) abzustimmen.

Siehe beiliegender Winterdienststrassenplan!

Bei Glatteis, drohender Glatteisgefahr oder Schneefall gelten folgende Prioritäten:

Priorität 1 (im Plan rot eingezeichnet):

Hauptverkehrsachsen: Hermrigengasse, Dorfstrasse, Jensgasse, Schulgasse, Holzmattweg und Flurweg

Priorität 2 (im Plan grün eingezeichnet)

Neben-/Quartierstrassen: Grossackerweg, St. Niklausgasse, Feldrebenweg, Bäumlisackerweg, Räßliweg, Gampelengasse, Moosgasse, Waldeggweg sowie die Parkplätze bei den Gemeindeliegenschaften Schulgasse 1 und 3 inkl. Zufahrt zur Abfallsammelstelle.

Priorität 3 (im Plan blau eingezeichnet)

Diverse Seitenstrassen und Privatstrassen, das Trottoir entlang der Kantonsstrasse (Eimündung St. Niklausgasse bis Waldschenke), die privaten Zufahrtsstrassen zu den Liegenschaft „Schürer/Rüegger“ und „Zweifel“ auf Gemeindegebiet Bellmund (gemäss Vertrag).

Zeitvorgaben für die Schneeräumung

	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
Schneefall über Nacht	bis 06.30 Uhr	bis 09.00 Uhr	bis 12.00 Uhr
Schneefall tagsüber	1,5 Std. nach Eintritt des Handlungsbedarfs	3 Std. nach Eintritt des Handlungsbedarfs	5 Std. nach Eintritt des Handlungsbedarfs

Der Fussweg entlang der Kantonsstrasse bei der Bushaltestelle „Friedhof Hermrigen“ wird durch die Gemeinde Hermrigen geräumt.

Nicht befestigte Gehwege (Geissenweglein, Friedhofweglein, Doblerweglein, Verbindungsweg zur Bushaltestelle „Hermrigen-Friedhof“ sowie der Friedhof werden grundsätzlich nicht geräumt. Liegt der Schnee mehr als eine Woche oder steht eine Beerdigung an, sorgt der Winterdienstverantwortliche dafür, dass der Zugang zum Friedhof sowie die arealinternen Weglein freigeschaufelt werden.

6. Einsatzmittel

- Personal:
 - o Winterdienstverantwortliche gemäss Ziff. 4
 - o Gegenseitige Stellvertretung durch Nachbargemeinde gem. jeweiliger mündlicher Absprache (Schott Marcel, Rotlaubweg 21, Hermrigen, 078 772 69 24)
- Fahrzeuge / Geräte
 - o Traktor des Winterdienstverantwortlichen (Privateigentum) inkl. Fronthydraulik
 - o Schneepflug Zaugg G22-280-1 (Eigentum Gemeinde)
 - o Salzstreuer Zapfwelle Rauch 601 (Eigentum Gemeinde)

Bei ausserordentlich schweren Schneefällen können private Lade- und Räumgeräte zugemietet werden.

Zur Bekämpfung der Winterglätte wird in der Regel Streusalz (Natriumchlorid) eingesetzt, da dieses Splitt und Sand ökologisch überlegen ist. Die Lagerung von Streumittel und Räumgeräten erfolgt in der Gemeindeeigenen Lagerhalle in der Budlei oder beim Winterdienstverantwortlichen. Bei der Einmündung Schulgasse/Kantonsstrasse steht zudem ein Splitterdepot.

7. Genehmigungsvermerke

So beraten und beschlossen auf Antrag der Baukommission am 31. August 2009.

Einwohnergemeinde Merzligen

Gemeinderat

Walter Zesiger
Präsident

Oliver Jäggi
Sekretär